

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09/8.13/0010/24-PF

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Mineralstoffdeponie und zur Oberflächenabdichtung des 4. Bauabschnitts der ehemaligen Zentraldeponie in Sankt Augustin

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AöR, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg hat für die Erweiterung der Mineralstoffdeponie der Deponieklasse (DK) II des Entsorgungs- und Verwertungsparks Sankt Augustin und für die Oberflächenabdichtung des 4. Bauabschnitts der ehemaligen Zentraldeponie in Sankt Augustin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 386) in der zurzeit geltenden Fassung (VwVfG NRW) durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung (UVP) durchzuführen.

Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Spiegelstrich 8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung (ZustVU) i.V.m. § 2 Nr. 7 Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zurzeit geltenden Fassung (DepV) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Die Deponie Sankt Augustin teilt sich in die Bereiche der ehemaligen Zentraldeponie und des derzeit in Betrieb befindlichen Entsorgungs- und Verwertungsparks. Die ehemalige Zentraldeponie ist in die Altbereiche Ost und West, Bauabschnitte 1 bis 3 und den Bauabschnitt 4 unterteilt. Die Zentraldeponie ist seit dem 31.12.1999 nicht mehr in Betrieb. Der Bauabschnitt 4 (BA 4) verfügt derzeit nur über eine temporäre Oberflächenabdichtung. Die endgültige Oberflächenabdichtung ist Teil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Entsorgungs- und Verwertungspark teilt sich in die Mineralstoffdeponie (MSD) als Bauabschnitt 5, die sich seit August 1999 in Betrieb befindet und in die derzeit geplante Erweiterung der Mineralstoffdeponie. Die geplante Erweiterung der Mineralstoffdeponie als DK II-Deponie ist Teil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen bzw. Bestandteile:

1. Oberflächenabdichtung des 4. Bauabschnitts der ehemaligen Zentraldeponie

- Errichtung der Oberflächenabdichtung (OFA) für die beiden Teilbauabschnitte 4.1 (= nördlicher kleinerer Teilbereich) und 4.2 (= südlicher größerer Teilbereich) in unterschiedlicher Ausbildung je nach Standortgegebenheiten (v.a. Abstand zu Hochspannungsleitungen), inkl. vorlaufenden Profilierungs- und nachfolgenden Rekultivierungsmaßnahmen
- Anbindung an die multifunktionale Dichtung der Erweiterung der MSD
- Neuerrichtung der drei Gasbrunnen im BA 4.1

2. Erweiterung der Mineralstoffdeponie (MSD) des Entsorgungs- und Verwertungsparks

- Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 37 KrWG für:
 - den Ausbau der neuen Zufahrtsstraße zum Kompostwerk bzw. der Vergärungsanlage
 - die Errichtung einer Grünbrücke (inkl. Rodung der erforderlichen Teilflächen der Baumreihe und Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Bereich der neuen Zufahrt)
 - die Verlegung des Langgrabens

- die Verlegung der Gasunterzentrale (GUZ) III, inkl. Anschluss der Gasbrunnen an diese
- die Verlegung der Gasanschlussleitungen der Gasbrunnen im BA 4, inkl. neuem Kondensatabscheider und Anschluss an die GUZ III
- den Rück- und Umbau der Infrastruktur
- Erweiterung der bestehenden Mineralstoffdeponie (Volumenerweiterung 486.600 m³) im Bereich der Straßentrassen zwischen der Mineralstoffdeponie (BA 5, im Süden), dem Altbereich Ost (im Norden) und dem BA 4 (im Osten) – und damit einhergehender verlängerter Laufzeit
- Beantragung längerer Betriebszeiten von Montag bis Samstag zwischen 06:00 und 22:00 Uhr
- Rückbau der Infrastruktur in den Straßentrassen 1 und 2
- Verlegung des Pumpwerks 3 nach Westen
- Erhöhung der Grundwassermessstelle Bb 5neu
- Bau zusätzlicher Stauraumkanäle zur Einhaltung der max. genehmigten Menge an Mischwasser zur Kläranlage von 64 l/s.
- Errichtung der Basisabdichtung der Deponieerweiterung und der bifunktionalen/multifunktionalen Dichtungen der angrenzenden Teilabschnitte
- Errichtung der Oberflächenabdichtung (OFA) der bestehenden Mineralstoffdeponie und der geplanten Erweiterung nach Verfüllung

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Sankt Augustin, Gemarkung Buisdorf durchgeführt werden:

Flur 4, Flurstücke 6, 13, 14, 15, 16, 122, 124 (jeweils vollständig) und Flurstücke 1, 7, 12, 17, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 121, 123, 133, 135, 136 (jeweils teilweise),
 Flur 9, Flurstücke 146 und 148 (jeweils teilweise),
 Flur 10, Flurstück 46 (teilweise).

Für das Änderungsvorhaben besteht gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragstellerin hat daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht nach § 16 UVPG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie den Untersuchungsraum des Vorhabens, das Vorhaben, die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des

Vorhabens, Planungsalternativen, die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Merkmale sowie Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, beschrieben. Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Antragstellerin hat – neben den Erläuterungsberichten zu Teil A, B und C der Antragsunterlagen - die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen:

- Anlage A_A3: Setzungsberechnungen
- Anlage A_A4: Standsicherheitsnachweise
- Anlage A_A5: Oberflächenwasserableitung
- Anlage A_A9a: Antrag auf Direkteinleitung von Oberflächenwasser der Deponie in den Langgraben
- Anlage A_A9b: Antrag auf Verlegung des Langgrabens
- Anlage A_A9c: Antrag auf Versickerung von Oberflächenwasser
- Anlage A_A10: Variantenbetrachtung neue Zufahrt und Grünbrücke
- Anlage A_A11: Variantenbetrachtung Deponieerweiterung
- Anlage A_A12: Landschaftsbildanalyse
- Anlage A_A15.1: Immissionsprognose Staub
- Anlage A_A15.2: Immissionsprognose Schall
- Anlage A_A16: Datenauswertung vorliegender Grundwasseruntersuchungen
- Anlage A_A17: Berechnung Stauraumkanal Regenrückhaltung
- Anlage B_A4.1: Setzungsmessung
- Anlage B_A4.2: Standsicherheitsnachweise
- Anlage B_A4.4: Hydraulische Nachweise Randgräben
- Anlage B_A5.6: Analyse Abfalluntersuchung
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung

- Zauneidechsenkonzept
- Gesamtkonzept Biotopverbund
- Antrag auf Befreiung von Verboten im Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“
- Zeichnungen – Lagepläne/Schnitte/Profile/Details

Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Plan mit den dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Nachweisen und Beschreibungen sowie der UVP-Bericht sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 VwVfG NRW und § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Eine Ausfertigung aller Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen im Zeitraum

**von Montag, 11. November 2024
bis einschließlich Dienstag, 10. Dezember 2024**

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst Planung und Liegenschaften während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, alle Unterlagen und diesen Bekanntmachungstext parallel auch gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

https://url.nrw/planfeststellungsverfahren_deponien

einzusehen.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin unter www.sankt-augustin.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen veröffentlicht. Von dieser Internetseite wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens

bis Freitag, den 10. Januar 2025

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- der Bezirksregierung Köln, Hausanschrift: Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln,
Postanschrift: 50606 Köln

oder

- der Stadt Sankt Augustin, Postanschrift: Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und Liegenschaften, Markt 1, 53757 Sankt Augustin | Besucheradresse: Technisches Rathaus, Fachdienst Planung und Liegenschaften, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin.

Die Einwendung kann gemäß § 3a VwVfG NRW auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln gesendet werden. Hierfür hat die Bezirksregierung Köln einen Zugang eröffnet. Die diesbezügliche E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de .

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die o.g. Einwendungsfrist (10.01.2025) gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Diese Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Insbesondere werden die Einwendungen und Stellungnahmen an die Trägerin des Vorhabens sowie an die beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder

Stellungnahme erforderlich sind. Weitere Hinweise zum Datenschutz können den beigefügten „Hinweisen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ entnommen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an dem Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die

Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist die Bezirksregierung Köln, Hausanschrift: Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Postanschrift: 50606 Köln. Dort sind weitere relevante Informationen erhältlich und dort können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Köln, den 29.10.2024

Im Auftrag
gez. Oppermann